

Beschluß

der

Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich

über

die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

(Beschlossen in der Sitzung vom 30. Oktober 1918.)

§ 1.

Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte Provisorische Nationalversammlung ausgeübt.

§ 2.

Die gesetzgebende Gewalt wird von der Provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt.

§ 3.

Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die Provisorische Nationalversammlung einen Vollzugsausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt.

Der Vollzugsausschuß führt den Titel „Deutschösterreichischer Staatsrat“.

§ 4.

Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Unites angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 2.

Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neu gewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.

§ 5.

Der Staatsrat konstituiert sich unter dem Vorsitze der Präsidenten, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Staatsratsprotokolle verantwortlich ist, und den Notar des Staatsrates, der die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet.

Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Staatsratsdirektorium.

§ 6.

Die Präsidenten vertreten den Staatsrat nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen.

Ausfertigungen des Staatsrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

§ 7.

Der Staatsrat berät die Vorlagen an die Nationalversammlung vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erlässt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8.

Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte.

Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung.

§ 9.

Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich.

Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder findet auf die Staatsbeauftragten sinngemäß mit der vorläufigen Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuß der Provisorischen Nationalversammlung tritt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 2.

3

§ 10.

Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerruflich.

§ 11.

Jedem Beauftragten ist ein besonderes Amt mit allen nötigen persönlichen und fachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung „Staatsamt“. Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär“ unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12.

Die allgemeinen ständigen Aufträge und Vollmachten der Staatsämter werden durch Beschluß der Nationalversammlung festgestellt und abgegrenzt.

Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamts vorläufig — vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Änderungen — nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien

§ 13.

Demnach werden einstweilen eingerichtet:

Ein Staatsamt des Äußern mit der Zuständigkeit des bisherigen k. u. k. Ministeriums des Äußern und mit Auftrag und Vollmacht, auch die auswärtigen Beziehungen zu den auf dem Boden der bisherigen Österreichisch-ungarischen Monarchie entstehenden souveränen Nationalstaaten zu regeln und zu pflegen;

ein Staatsamt für Heerwesen, das in sich die Aufträge und Vollmachten des k. u. k. Kriegsministeriums einschließlich der Marinefaktion und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vereinigt;

ein Staatsamt des Innern;

ein Staatsamt für Unterricht;

ein Staatsamt für Justiz;

ein Staatsamt der Finanzen;

ein Staatsamt für Landwirtschaft, entsprechend dem k. k. Ackerbauministerium;

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 2.

ein Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, entsprechend dem f. f. Handelsministerium;
 ein Staatsamt für öffentliche Arbeiten;
 ein Staatsamt für Verkehrswesen, entsprechend dem f. f. Eisenbahministerium;
 ein Staatsamt für Volksernährung, entsprechend dem f. f. Amt für Volksernährung;
 ein Staatsamt für soziale Fürsorge;
 ein Staatsamt für Volksgeundheit;
 ein Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Ämter während der Kriegs- und Übergangszeit zu sichern.

§ 14.

Der Staatsrat kann auch für verwandte Staatsämter gemeinsam einen Staatssekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.

§ 15.

Der Staatsrat betraut einen der Staatssekretäre mit dem Vorsitz in der Staatsregierung.

§ 16.

Insofern Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.

§ 17.

Mit dem Vollzug dieses Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung ist der Deutschösterreichische Staatsrat betraut.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 2.

5

Beschluß

der

Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich,

betreffend

die National- und Bürgergarden.

(Beschlossen in der Sitzung vom 30. Oktober 1918.)

—————

Der Vollzugsausschuß hat kundzumachen, daß die Organisation der bewaffneten Macht ausschließlich Aufgabe der Staatsgewalt ist und daß daher kein Privater das Recht besitzt, Nationalgarden zu bilden oder zu ihrer Bildung aufzurufen. Insofern Landesregierungen und Gemeindevorstände aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Bürgergarden aufzustellen beabsichtigen, haben sie unter Vorlage des Organisationsstatuts die Genehmigung des Staatsrates einzuholen.

—————

Im Vollzug des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt verordnet der Staatsrat die folgende

Anweisung

für

den Dienst in den obersten Behörden des Staates.

Erstes Kapitel.

Der Dienst der Präsidenschaft.

§ 1.

Die von der provisorischen Nationalversammlung gewählten Präsidenten führen den Vorsitz in der Nationalversammlung (Präsident im Hause), leiten die Verhandlungen des Staatsrates (Präsident im Rate) und stehen der Staatsregierung vor (Präsident im Kabinett).

§ 2.

Die Präsidenten sind der Nationalversammlung unmittelbar verantwortlich.

§ 3.

Die Präsidenten wechseln in ihrer Dienstverwendung in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Der eine Präsident ist jeweils mit der Präsidenschaft im Hause, der andere mit der Präsidenschaft im Rate, der dritte mit der Präsidenschaft im Kabinett betraut. Dabei vertreten ihn in vereinbarter Folge die beiden anderen Präsidenten.

§ 4.

Den Präsidenten steht die Präsidenschaftskanzlei zur Seite. Leiter der Kanzlei ist der Präsidialdirektor, der die Geschäfte und Empfänge in Vormerkung hält und ordnet.

§ 5.

Dem Präsidialdirektor sind die erforderlichen Konzepts-, Kanzlei- und Hilfsbeamten unterstellt. Von diesen ist jedem Präsidenten ein Konzeptsbeamter zur persönlichen Dienstleistung zugeteilt. Die Präsidentschaftskanzlei ist eine selbständige Abteilung der Staatskanzlei.

§ 6.

Der Präsident im Hause verfügt über die Hauswache, der Präsident im Rate über die Ratswache. Die Hauswache der Nationalversammlung steht unter dem Kommando des Hausoffiziers, die Ratswache unter dem Kommando des Ratsoffiziers.

§ 7.

Von den beiden Wiener Häusregimentern hat abwechselnd eines vor dem Volkshause, wo die provisorische Nationalversammlung ihre Tagung abhält, das andere vor dem Staatshause, wo der Staatsrat seinen Sitz hat, die Wache zu beziehen.

Zweites Kapitel.

Der Dienst im Staatsrate.

§ 8.

Die Kanzlei des Staatsrates führt den Titel Staatskanzlei.

§ 9.

Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei des Staatsrates und der Notar des Staatsrates bilden das geschäftsführende Direktorium des Staatsrates. Dessen Mitglieder vertreten sich in Fällen der Abwesenheit und Verhinderung.

§ 10.

Der Leiter der Kanzlei des Staatsrates führt den Titel Staatskanzler, der Notar des Staatsrates den Titel Staatsnotar. Beide stehen unter Ministerverantwortlichkeit.

§ 11.

Der Staatsnotar wirft bei allen Akten und Ausfertigungen der Präsidenten und des Staatsrates als Urkundsperson mit und verwahrt das Siegel des Staates.

§ 12.

Dem Staatskanzler und dem Staatsnotar ist der Kanzleidirektor des Staatsrates unterstellt. Diesem sind die erforderlichen Konzepte-, Kanzlei- und Hilfsbeamten zugewiesen.

1. Sitzungen des Staatsrates.

§ 13.

Der Kanzleidirektor teilt den Mitgliedern des Staatsrates einen oder mehrere Beamte zur persönlichen Dienstleistung zu.

§ 14.

Er bestellt für die Vollsitzungen des Staatsrates die erforderliche Zahl von Protokollführern.

Das Stenographenbureau der Nationalversammlung steht über besondere Anordnung des Präsidenten im Hause dem Staatsrate zur Verfügung.

§ 15.

Der Präsident im Rate unterbreitet die Vorslagen entweder geradehin der Vollsitzung des Staatsrates oder er weist sie einer Staatsratsskommission zur Vorberatung zu.

§ 16.

Folgende Kommissionen des Staatsrates sind ständig: Die Kommission für Äußeres, für Verfassung und Inneres, für die Volkswehr, für die Rechtspflege, für Finanzen, für Verkehrswezen, für Volkswirtschaft, für Volksgesundheit und soziale Verwaltung.

§ 17.

Jede Kommission besteht aus wenigstens drei ordentlichen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Kommissionsleiter bestellen. Außerdem kann jedes Staatsratsmitglied sich an den Kommissionsberatungen beteiligen.

§ 18.

Der Kanzleidirektor weist jeder Kommission die erforderliche Zahl von Protokollführern zu.

§ 19.

Der Präsident im Rate bildet mit den Leitern der ständig und fallweise eingesetzten Staatsratsskommissionen die Arbeitskommission, welche den Präsidenten im Rate über die Zuteilung der Geschäfte an die Kommissionen, über die Berufung

fallweiser Kommissionen, über die Sicherung der Zusammenarbeit der Kommissionen sowie über die rasche Erledigung der Geschäfte berät.

2. Arbeiten des Staatsrates.

§ 20.

Die Vorlagen an den Staatsrat werden von den Staatsämtern vorgearbeitet.

Die so vorgearbeiteten Gesetzentwürfe gehen zunächst an die Staatskanzlei. Vorlagen, die die Verfassung betreffen, werden von der legislativen Abteilung des Staatsrates vorgearbeitet.

§ 21.

Vorlagen an den Staatsrat sind vor ihrer Einbringung dem Präsidenten im Rote vorzulegen und von ihm dem Staatsrate zuzuweisen.

§ 22.

Außer den im § 16 vorgesehenen Kommissionen werden vom Staatsrate besondere Kommissionen zur Ausarbeitung umfangreicher und grundlegender Reformgesetze eingesetzt.

§ 23.

Eine solche Kommission zur Verfassungsreform und eine Kommission zur Verwaltungsreform wird sofort eingesetzt.

3. Der deutschösterreichische Staatsanzeiger.

§ 24.

Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verfügungen, die die Staatsbürger verpflichten, sind im deutschösterreichischen Staatsanzeiger kundzumachen.

§ 25.

Die Redaktion des Staatsanzeigers ist dem Staatskanzler unterstellt.

4. Die Staatsdruckerei.

§ 26.

Die Staatsdruckerei untersteht dem Staatsnotar.

5. Pressedienst.

§ 27.

Der Vorstand des Staatspressedienstes untersteht den Präsidenten.

Drittes Kapitel.

Der Dienst im Kabinett.

§ 28.

Die Staatssekretäre treten zu regelmäßigen Kabinettssitzungen zusammen.

§ 29.

Für die laufende Geschäftsführung führt im Namen und in Vertretung des Präsidenten der Staatskanzler den Vorsitz im Kabinett, er vertritt daselbst den Staatsrat und berichtet in dessen Auftrag.

§ 30.

In feierlichen und in außerordentlichen Sitzungen tritt das Kabinett unter dem persönlichen Vorsitz des Präsidenten zusammen. (Der Präsident im Kabinett.)

§ 31.

Der Staatsrat kann auch ein Mitglied des Kabinetts selbst mit dem Vorsitze betrauen.

§ 32.

Der Staatskanzler hat als Vorsitzender des Kabinetts das einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatssekretäre im Auge zu behalten sowie jene Grundzüge und Richtlinien, welche allen Verwaltungszweigen gemeinsam sind, zum Beschluss zu stellen.

§ 33.

Allgemeine, die Ordnung des Staatsdienstes und das Staatsdienstverhältnis betreffende Vorsagen werden im Kabinett vorberaten.

Viertes Kapitel.

Der Dienst in den Staatsämtern.

§ 34.

Der Staatssekretär ist für das von ihm geleitete Staatsamt der ständige Berichterstatter im Staatsrate sowie in der für seinen Amtskreis zuständigen Staatsratskommission (§ 16).

§ 35.

Genehmigte Vorlagen seines Amtskreises werden von ihm selbst in der Kommission wie in der Vollsitzung vertreten und unterbreitet.

§ 36.

Das gesamte Kabinett vertritt vor dem Staatsrat der älteste oder der von den Mitgliedern des Kabinetts hierzu bestimmte Staatssekretär.

§ 37.

Der Staatssekretär bestellt die Beamten und Bediensteten des Staatsamtes entweder selbst oder im Wege des Antrages an den Präsidenten. Beamte bis zur VII. Rangsklasse einschließlich ernennt er selbst; Beamte von der VI. Rangsklasse aufwärts werden über Antrag des Staatssekretärs vom Präsidenten im Kabinett, Beamte der IV. und III. Rangsklasse vom Staatsratsdirektorium ernannt.

Beschluß
 der
 provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich
 über
 die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

(Beschlossen in der Sitzung vom 30. Oktober 1918.)

— — —

§ 1.

Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte provisorische Nationalversammlung ausgeübt.

§ 2.

Die gesetzgebende Gewalt wird von der provisorischen Nationalversammlung selbst ausgeübt.

§ 3.

Mit der Regierungs- und Vollzugsgewalt betraut die provisorische Nationalversammlung einen Vollzugsausschuß, den sie aus ihrer Mitte bestellt.

Der Vollzugsausschuß führt den Titel „Deutschösterreichischer Staatsrat“.

§ 4.

Der Staatsrat besteht nebst den drei Präsidenten der Nationalversammlung, die ihm kraft dieses Amtes angehören, aus weiteren zwanzig Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, die verhältnismäßig aus dem Hause gewählt werden.

Der Staatsrat ist ständig. Er bleibt im Amt, bis die neu gewählte Nationalversammlung den neuen Staatsrat eingesetzt hat.

§ 5.

Der Staatsrat konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten, bestellt aus seiner Mitte den Leiter seiner Kanzlei, der für die Führung der Staatsratsprotokolle verantwortlich ist, und den Notar des Staatsrates, der die Ausfertigungen des Staatsrates beurkundet.

Die drei Präsidenten, der Leiter der Kanzlei und der Notar bilden das geschäftsführende Staatsratsdirektorium.

§ 6.

Die Präsidenten vertreten den Staatsrat nach außen, somit vor den Staatsbürgern wie vor den Vertretern anderer Staaten und Nationen.

Ausfertigungen des Staatsrates sind ungültig, wenn sie nicht von einem der Präsidenten gefertigt und vom Leiter der Kanzlei und dem Notar des Staatsrates mitgezeichnet sind.

§ 7.

Der Staatsrat berät die Vorlagen an die Nationalversammlung vor, beurkundet deren Beschlüsse, macht sie kund und erlässt die nötigen Vollzugsanweisungen.

§ 8.

Der Staatsrat führt die Geschäfte der Staatsverwaltung nicht unmittelbar, sondern durch Beauftragte.

Diese Beauftragten bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung.

§ 9.

Die Beauftragten sind jeder einzeln und alle vereint für die Befolgung der Beschlüsse der Nationalversammlung, die Erfüllung der Aufträge und die Einhaltung der Vollmachten, die ihnen der Staatsrat erteilt, dem Staatsrat und der Nationalversammlung verantwortlich.

Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder findet auf die Staatsbeauftragten sinngemäß mit der vorläufigen Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Staatsgerichtshofes ein 20gliedriger Ausschuss der provisorischen Nationalversammlung tritt.

§ 10.

Die Beauftragten bestellt der Staatsrat, er setzt dabei im Rahmen der Beschlüsse der Nationalversammlung (§ 12) den Umfang der erteilten Aufträge und Vollmachten fest. Die Beauftragung ist jederzeit durch Beschluß des Staatsrates widerruflich.

§ 11.

Jedem Beauftragten ist ein besonderes Amt mit allen nötigen persönlichen und sachlichen Erfordernissen unterstellt. Ein solches Amt trägt die Bezeichnung „Staatsamt“. Der Beauftragte führt als Vorsteher dieses Amtes den Titel „Staatssekretär“ unter Beifügung des Zusatzes (§ 13), der das unterstellte Amt bezeichnet.

§ 12.

Die allgemeinen ständigen Aufträge und Vollmachten der Staatsämter werden durch Beschluß der Nationalversammlung festgestellt und abgegrenzt.

Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamts vorläufig — vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Änderungen — nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien.

§ 13.

Demnach werden einstweilen eingerichtet:

Ein Staatsamt des Äußern mit der Zuständigkeit des bisherigen k. u. k. Ministeriums des Äußern und mit Auftrag und Vollmacht, auch die auswärtigen Beziehungen zu den auf dem Boden der bisherigen Österreichisch-ungarischen Monarchie entstehenden souveränen Nationalstaaten zu regeln und zu pflegen;

ein Staatsamt für Heerwesen, das in sich die Aufträge und Vollmachten des k. u. k. Kriegsministeriums einschließlich der Marinefaktion und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vereinigt;

ein Staatsamt des Innern;

ein Staatsamt für Unterricht;

ein Staatsamt für Justiz;

ein Staatsamt der Finanzen;

ein Staatsamt für Landwirtschaft, entsprechend dem k. k. Ackerbauministerium;

ein Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel, entsprechend dem k. k. Handelsministerium;
 ein Staatsamt für öffentliche Arbeiten;
 ein Staatsamt für Verkehrswesen, entsprechend dem k. k. Eisenbahnministerium;
 ein Staatsamt für Volksernährung, entsprechend dem k. k. Amt für Volksernährung;
 ein Staatsamt für soziale Fürsorge;
 ein Staatsamt für Volksgesundheit;
 ein Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Ämter während der Kriegs- und Übergangszeit zu sichern.

§ 14.

Der Staatsrat kann auch für verwandte Staatsämter gemeinsam einen Staatssekretär bestellen und bei Bedarf die gemeinsame Beauftragung wieder teilen.

§ 15.

Der Staatsrat betraut einen der Staatssekretäre mit dem Vorsitz in der Staatsregierung.

§ 16.

Insofern Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung.

§ 17.

Mit dem Vollzug dieses Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung ist der Deutschösterreichische Staatsrat betraut.

Beschluß
der
provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich,
betreffend
die National- und Bürgergarden.

(Beschlossen in der Sitzung vom 30. Oktober 1918.)

Der Vollzugsausschuß hat fundzumachen, daß die Organisation der bewaffneten Macht ausschließlich Aufgabe der Staatsgewalt ist und daß daher kein Privater das Recht besitzt, Nationalgarden zu bilden oder zu ihrer Bildung aufzurufen. Insofern Landesregierungen und Gemeindevorstände aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Bürgergarden aufzustellen beabsichtigen, haben sie unter Vorlage des Organisationsstatuts die Genehmigung des Staatsrates einzuholen.

Mündlicher Bericht

des

Berichterstatter x Dr. Renner

über

die Anträge des Vollzugsausschusses, betreffend die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

(2. Sitzung der provvisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich am 30. Oktober 1918.)

Berichterstatter Dr. Renner: Hohe Nationalversammlung! Im Augenblicke eines beispiellosen Zusammenbruches, inmitten der größten weltgeschichtlichen Entscheidungen, die auch die Entscheidungen über unser eigenes Los sein werden, und zugleich inmitten der größten Not des Volkes sind wir gezwungen, Verfassungsgesetze auszuarbeiten und vorzulegen und der Einwand liegt nahe, daß der Vollzugsausschuss und die Nationalversammlung sich nicht ausschließlich mit dem befassen, was für das Volk zur Stunde das Wichtigste ist. Aber, meine Herren, wir haben in dem Kriege erfahren, daß Verfassungseinrichtungen von der größten rückwirkenden Bedeutung sind für das tägliche Leben des Bürgers. Wir haben erfahren, daß man hungern kann verbiß einer Verfassung — ich weise nur hin auf das Verhältnis Österreichs zu Ungarn — und wir haben erfahren, daß schlechte Verfassungseinrichtungen die Bürger an Leib und Leben bedrohen können. Wir müssen uns eine Verfassung geben, wir müssen die Rechtsgrundlagen unserer Tätigkeit ziehen, damit wir vorweg in unserem neuen Staate geschützt sind vor jeder rechtlichen Willkür, die sich ja in letzter Linie ausdrückt in unserer Bedrängnis in bezug auf Leib und Leben.

Es ist ein Verfassungsentwurf, den Ihnen der Vollzugsausschuss vorlegt. Allerdings bringt er nur ein Stück einer Verfassung. Es ist keine Verfassungsurkunde, welche im einzelnen alle Elemente der staatlichen Ordnung aufzeigt, es ist nicht eine Verfassungsurkunde, die genau das Gebiet beschreibt,

das darauf lebende Volk, die Abgrenzung des Gebietes, die Staatsbürgerschaft, die staatsbürgерlichen Rechte, den Aufbau der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. All das müssen wir zurückstellen, weil wir zunächst als eine provvisorische Nationalversammlung die ersten notwendigen Schritte tun müssen, um eine öffentliche Gewalt in unserem Lande einzurichten, nachdem die bisherige öffentliche Gewalt nach außen und nach innen, in Fragen der Politik, wie in Fragen der Volksnährung vollständig zusammengebrochen ist. Wir sind über Nacht auf einmal ein Volk ohne Staat geworden. Diejenigen, die unsere Mitbürger waren, haben aufgehört, es zu sein, diejenigen, die die Behörden waren über Deutsche, Tschechen, Polen und andere Völker, haben aufgehört, ihr gesetzliches Mandat über diese Völker ausüben zu können. Jedes Volk hat sein Recht auf Selbstbestimmung in Anspruch genommen, und so ist auch für uns nichts anderes übrig geblieben, als von dem unveräußerlichen und unverjähbaren Rechte eines Volkes Gebrauch zu machen, sich seine eigenen staatsrechtlichen Einrichtungen zu schaffen.

Was nun die Vorlage bringt, ist gleichsam ein Rotdach, die erste Aufrichtung einer öffentlichen Gewalt. Über die Staatsform ist kaum ein Wort ausdrücklich gesprochen. Das Wesen dieses Staates ist mit keiner charakteristischen Bezeichnung belegt. Wir sprechen darin nicht von Monarchie und nicht von Demokratie und nicht von Republik. Wir können es vielleicht den Staatsrechtsgelehrten überlassen,

hinterher das zu erläutern, was unsere Verfassung enthält. Der Vollzugsausschuss ist dabei von dem einfachen Gedanken ausgegangen, daß die durch das allgemeine, gleiche Wahlrecht gewählte Volksvertretung zunächst die nächste gegebene Verkörperung des Volkswillens ist, und das ist im § 1 ausgesprochen (*liest*):

"Vorbehaltlich der Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung wird einstweilen die oberste Gewalt des Staates Deutschösterreich durch die auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Bürger gewählte provisorische Nationalversammlung ausgeübt."

Diese oberste Gewalt steht der Nationalversammlung nicht zu, sondern sie ist durch sie ausgeübt. Gedacht ist, daß die Volksmassen selbst, die dieses Haus gewählt haben und in Hinkunft das Parlament wählen werden, daß das Volk selbst der Sitz und der Träger aller Gewalt im Staate sein soll. Wenn nun die Nationalversammlung die volle Gewalt selbst besitzt, so übt sie davon doch nur einen Teil selbst aus, und zwar die gesetzgebende Gewalt. Diese behält sich die Nationalversammlung vor und überträgt nach § 3 die Regierungs- und Vollzugsgewalt — natürlich vorbehaltlich der Kontrolle — einem selbstgewählten Vollzugsausschuss. Dieser Vollzugsausschuss führt den Namen eines Staatsrates. Der Vollzugsausschuss hat nun die Beschlüsse der provisorischen Nationalversammlung durchzuführen.

Nach geläufigen Begriffen wäre also der Vollzugsausschuss oder Staatsrat die Regierung. Dieser Gesichtspunkt wurde nicht gewählt. Der Vollzugsausschuss selbst ist nicht die Regierung im vollen Sinne des Wortes, sondern hier ist eine charakteristische und spezifische Teilung vorgenommen worden. Diese besteht darin, daß der Vollzugsausschuss — um im Sinne der konstitutionellen Doktrin zu sprechen — mitten drinnen steht zwischen der Gesetzgebung und der Vollziehung, zwischen der Gesetzgebung und der Verwaltung. Der Vollzugsausschuss hat gleichsam eine vermittelnde Gewalt zwischen der Gesetzgebung und der Regierung im eigentlichen Sinne. Der Vollzugsausschuss wird die Gesetzesvorlagen, die in der Nationalversammlung einzubringen sind, vorberaten. Damit ist die Nationalversammlung und das Volk schon davor geschützt, vor Vorlagen zu stehen, die der Nationalversammlung und der Nation ganz unerwünscht und unvertrant sind. Der Vollzugsausschuss wird die Beschlüsse der Nationalversammlung aus deren Händen übernehmen. Diese Beschlüsse werden nicht den Marterweg in ein Herrenhaus zu gehen haben, diese Beschlüsse werden auch nicht einem umständlichen Sanktionsverfahren zu unterziehen sein, sondern der Vollzugsausschuss hat einfach die Beschlüsse der Nationalversammlung zu beurkunden und diese beurkundeten Beschlüsse dann fundzumachen, worauf sie für die Staatsbürger verbindlich sind.

Der Vollzugsausschuss oder Staatsrat hat aber noch eine weitere Funktion und darin ist eine fundamentale Unterscheidung zwischen unserer bisherigen Einrichtung der Vollzugsgewalt und der künftigen getroffen. Der Staatsrat oder der Vollzugsausschuss der Nationalversammlung übt jene ergänzende Gesetzgebung aus, die bisher die Regierungen in den Vollzugsverordnungen gehandhabt haben. Die Regierungen haben die Staatsbürger des alten Staates der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder des öfteren durch Vollzugsverordnungen überrascht, die oft wesentlich anderes enthalten haben, als die im Parlamente in ihrem Untertanenverstande sich einbildeten, beschlossen zu haben. Die Verordnungsgewalt, die Gewalt, auf Grund von Gesetzen, allgemeine, den Staat verbindende Durchführungsverordnungen zu erlassen, wird also der Regierung entzogen und dem von der Nationalversammlung selbst aus ihrer Mitte eingefezten Staatsrate übertragen. Das ist die eine fundamentale Änderung in bezug auf die Ordnung unserer öffentlichen Angelegenheiten.

Die andere besteht darin, daß der Staatsrat von dem, was heute in der Machtfülle der Regierung lag, sich ein Stück vorbehält. Bisher haben nämlich auf Grund der beschlossenen Gesetze die Regierungen, die Ministerien, auch alle erforderlichen Dienstesanweisungen allgemeiner Natur an die untergeordneten Behörden erlassen. Diese Dienstesanweisungen an die Unterbehörden waren eine weitere Quelle der Verfälschung des Gesetzeswillens, denn manches, was das Gesetz verordnet, was auch die Vollzugsvorschrift noch vorgesehen hat, hat eine Dienstesanweisung der vorgesetzten Behörde an die untergeordnete Behörde aus der Welt geschafft.

Der Staatsrat wird an der Verwaltung in der Form teilnehmen, daß er der Regierung entsprechende Dienstesanweisungen geben wird, derart, daß die künftig vom Staatsrate einzusezenden Regierungen durchaus nicht mehr dieselben Attribute der Gewalt haben werden wie die bisherigen. Wir werden es mit Regierungen zu tun haben, die im strengsten Sinne des Wortes bloße Verwalter sein sollen, Verwalter auf Grund der Gesetze und der vom Staatsrate ausgearbeiteten Durchführungsvorschriften und Dienstesanweisungen. Der Begriff der Regierung wird also eine entsprechende Herabminderung erfahren.

Ein mittelndes Organ ist also eingehoben zwischen Gesetzgebung und Verwaltung, und das ist der Staatsrat. Es ist aber vorgesorgt, daß dieser Staatsrat nicht eine bloße Mehrheitsbildung sein kann, sondern von der Volksvertretung aus geht die Wahl des Vollzugsausschusses oder Staatsrates in der Form vor sich, daß auch die Minderheiten verhältnismäßig vertreten sind. Es werden also die Minderheiten unter allen Umständen bis zu einem gewissen Grade mitregieren, indem sie an den ent-

scheidenden allgemeinen Entschließungen des Staatsrates in bezug auf die Durchführungsverordnungen und Dienstesanweisungen mittun. Dagegen ist die unmittelbare Verwaltungstat der reinen Regierung vorbehalten, nach dem alten Grundsätze jeder Staatsordnung, daß Beraten die Sache vieler, Handeln aber die Sache einzelner ist. Der Rat gehört der großen Zahl, die Tat gehört dem Einzelnen. Es soll also der einzelne Verwalter auf Grund der ihm gegebenen Anweisungen in der Verwaltung unbehindert sein und es ist selbstverständlich, daß, bis wir zu dem normalen Laufe der Dinge kommen, die eigentlich verwaltende Regierung im Interesse der Einheit und Geschlossenheit der Verwaltung eine Verwaltung der parlamentarischen Mehrheit sein wird und sein soll.

Allerdings besteht im Kreise des bisherigen Vollzugsausschusses kein Zweifel darüber, und es sei mir auch gestattet, ein Wort dazu zu sagen, daß die Staatsgeschäfte, solang wir in einem solchen labilen Zustande sind, geführt werden müssen einträchtig (*Sehr richtig!*) auch von allen großen Klassen des Staates, die jetzt das erste Bedürfnis haben, über dem Haupte ein Dach und im Hause wieder einen Herd zu haben (*Sehr richtig!*), die gezwungen sind, die notwendigsten und elementarsten Bedürfnisse des sozialen Zusammenlebens, ja des menschlichen, physischen Lebens überhaupt, sicherzustellen, bevor die großen politischen Fragen der Weltanschauung ausgetragen werden können.

So ist man sich darüber klar, daß man auch in die eigentliche Regierung Vertreter aller Parteien wird entsenden müssen, und daß es nötig sein wird, so lange, bis die staatliche Ordnung eingerichtet und nach allen Richtungen sichergestellt ist, beizammenzubleiben. Und ich meine schon, daß darin in Zukunft auch die glückliche Zusammensetzung unseres Präsidiums ein Vorbild sein soll. Es ist nicht mit Absicht geschehen, es ist von selber gekommen, daß die drei großen Klassen: Bürger, Bauer und Arbeiter sich zusammengetan und in einem vorläufigen Waffenstillstande versucht haben, das sinkende Schiff des Gemeinschaftslebens noch aufrecht zu erhalten. Dabei weiß jeder von uns, daß es wohl eine hohe geschichtliche Ehre, aber für den Augenblick kein dankenswertes Werk ist, überaus verantwortlich und vor allem andern ungewiß im Erfolge; denn das wissen wir alle noch heute nicht, ob es gelingen wird, aus dem Zusammenbrüche die primitivsten Grundlagen des Gemeinschaftsleben zu retten oder nicht.

Nun sind wir daran gegangen, uns eine sehr einfache Ordnung herzustellen. Ich möchte, nachdem ich festgestellt habe, wie der ganze Aufbau der Gewalten geordnet ist, betonen, daß es noch nicht möglich war, hier ein Wort über die richterliche Gewalt zu sprechen, daß es auch noch nicht möglich war, über die Ordnung, Regelung und Organi-

sierung der bewaffneten Macht etwas zu sprechen. Wir sind von so viel Aufgaben bedrängt, daß wir die rechtlich konstitutiven Aufgaben gleichsam nur als Zwischenpiel der dringendsten Verfügungen erfüllen können. Aber die Nationalversammlung wird in der nächsten Zeit auch über diese Gegenstände beraten und Besluß fassen müssen. Vor allem anderen wird in der nächsten Zeit — sehr bald — von der Nationalversammlung ein weiteres Gesetz über eine grundlegende Einrichtung unseres Staates beschlossen werden müssen, das die Gebietsfragen regelt. Welches Gebiet gehört uns, auf welches Gebiet erheben wir einen Anspruch, welches stellen wir etwa der Abgrenzung durch den Friedenskongress anheim? Wir werden die staatsbürgerlichen Grundrechte neu sichern müssen, denn sie sind in den ersten Kriegsjahren vollständig untergegangen. Wir werden weiters ein kurzes Gesetz über die richterliche Gewalt beschließen müssen. Wir werden endlich ein Gesetz über die bewaffnete Macht erlassen müssen. Wie dringend notwendig das ist, mögen Sie daraus erkennen, daß in der Bevölkerung selbst der lebhafte Ruf nach Organisierung von Bürgergarden und Nationalgarden erschallt. Das Bedürfnis ist dringend und wir dürfen uns dadurch nicht überholen lassen.

Jedenfalls muß heute schon etwas ausgesprochen werden, was in einem Antrag, der im Schoß des Vollzugsausschusses erwogen und hier zur Beschlusffassung eingebrocht worden ist, gefagt wird. Der Vollzugsausschuß empfiehlt Ihnen, als zweiten Antrag zu beschließen (*liest*):

„Der Vollzugsausschuß hat kundzumachen, daß die Organisation der bewaffneten Macht ausschließlich Aufgabe der Staatsgewalt ist“ (*Beifall*) — selbstverständlich der Staatsgewalt von Deutschösterreich — „und daß daher kein Privater das Recht besitzt, Nationalgarden zu bilden oder zu ihrer Bildung aufzurufen. Insoweit Landesregierungen oder Gemeindevorstehungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Bürgergarden aufzustellen beabsichtigen, haben sie unter Vorlage des Organisationsstatuts die Genehmigung des Staatsrates einzuholen.“

Ich bitte Sie, im Namen des Vollzugsausschusses auch diesen Antrag anzunehmen.

Damit kehre ich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zurück und möchte nur noch im einzelnen ganz wenige Bemerkungen machen. Es ist dieses ganze Verfassungsgesetz provisorisch gedacht, es ist ein erster Versuch. Wir wollen sehen, wie wir damit fahren und auf Grund der Erfahrungen nachbessern. Ich bemerke nebenbei, daß der deutsche Sprachverein, der diesen Entwurf gelesen hat, einige Fremdwörter bemängelte und bei einer eventuellen Revision des Entwurfes gewiß Gehör finden wird. (*Zustimmung*.) Wir werden also auch hier wahrscheinlich nach einiger Zeit nachbessern müssen.

Wir haben, um dem Entwurf den vollen Ernst zu verleihen, ausgesprochen, daß die Staatssekretäre, die unsere Regierung bilden werden, nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetz verantwortlich sind. Allerdings stand uns nicht die Möglichkeit offen, so rasch einen Staatsgerichtshof mit allen Garantien der richterlichen Unparteilichkeit und Objektivität zu schaffen. Wir haben vorläufig mit dieser Funktion einen zwanziggliedrigen Ausschuß dieses Hauses betraut. Der Vollzugsausschuß ist sich völlig klar darüber, daß hier ein Mangel vorliegt, aber ein Mangel, der sich im Augenblick noch nicht beheben läßt. Wir werden später und in nicht allzu später Zeit darauf zurückkommen und an Stelle eines Staatsgerichtshofes einen solchen Verfassungsgerichtshof berufen, der nicht nur zum Schutz der einzelnen Bürger in ihren Rechten, sondern auch zum Schutz der staatlichen Einrichtungen, zum Schutz der Wahlfreiheit, zum Schutz unseres öffentlichen Rechtes dienen soll. Es ist das alles nur ein Provisorium und ich bitte insbesondere die Öffentlichkeit der Juristen, sich über diesen Punkt zu beruhigen.

Nun stand allerdings eine Schwierigkeit in der Einrichtung der Ministerien vor uns. Wir haben den Grundsatz aufgenommen, daß die Kompetenz und Einrichtung der Ministerien, die in Zukunft Staatsämter heißen sollen, Sache der Gesetzgebung ist, nicht der Willkür der Exekutive. Es können also Staatsämter nur errichtet werden durch Beschluß der Nationalversammlung. Gerne hätten wir die hohe Zahl der Staatsämter, die wir besitzen, verringert. Wir haben auch diesen Gedanken im § 12 zum Ausdruck gebracht, wo es heißt (*liest*): „Bis auf weiteres, bis die Nationalversammlung die Zahl der Staatsämter verringert und deren Aufträge und Vollmachten neu regelt, wird Auftrag und Vollmacht jedes Staatssekretärs und Staatsamtes vorläufig — vorbehaltlich der im § 13 getroffenen Änderungen — nach Umfang und Grenzen ebenso festgestellt, wie die derzeitige Zuständigkeit der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bestehenden Ministerien.“

Deshalb sind wir sehr gegen den Willen jedes einzelnen Mitgliedes des Vollzugsausschusses gezwungen gewesen, alle 15 Ressorts, die wir heute haben, noch hineinzunehmen. Wir werden also fürs erste 15 provvisorische Staatssekretäre berufen. Der Grund liegt darin, daß es ja zunächst gilt, in den bestehenden Staatsämtern das, was Deutschösterreich an Gewalt, an persönlichen und sachlichen Mitteln zukommt, als unser zuständiges Erbteil in Anspruch zu nehmen. Das können wir aber nicht anders, als indem wir für jedes bestehende Staatsamt zunächst einen provvisorischen Staatssekretär bestellen.

Wenn dann das gesamte uns zugehörige öffentliche Gut sichergestellt ist, dann haben wir die Möglichkeit, es umzuorganisieren und da wir nicht ein Staat sein werden, der 27 Millionen,

sondern ein Staat, der 11 Millionen Menschen regiert und ein viel engeres Gebiet umfaßt, so werden wir selbstverständlich die Zahl der Staatssekretariate, der Staatsämter, der Ministerien wesentlich herabzumindern in der Lage sein. Es wird also die Vielregiererei dadurch eingedämmt werden. Die Öffentlichkeit möge also nicht darüber erschrecken, daß die Zahl der Staatsämter hier eine so beträchtliche Liste geworden ist. Wir haben allerdings zu den bestehenden 14 Ressorts noch ein neues hinzugenommen, das eine Rechtfertigung verlangt und im letzten Absatz des § 13 auch findet. Wir haben nämlich dort ein Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft vorgesehen „mit Auftrag und Vollmacht, die planmäßige, rasche und stetige Zusammenarbeit der volkswirtschaftlichen und sozialen Ämter während der Kriegs- und Übergangszeit zu sichern“.

Ich bemerke nebenbei, daß durch einen Abschriftehler in der Vorlage hier im § 13, letzter Absatz, in Klammer eingefügt ist: „§§ 7 bis 13.“ Dieser ganze Verweis ist zu streichen. Wir haben also dort ein eigenes Staatsamt für Kriegs- und Übergangswirtschaft eingeführt mit einem besonderen Auftrag und einer besonderen Vollmacht, nämlich alle volkswirtschaftlichen Ressorts zusammenzufassen, damit die Arbeit zur Überleitung von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft einheitlich und planmäßig geschehe. Wir wissen, daß im alten österreichischen Staat zu diesem Zwecke ein Generalkommissariat für Kriegs- und Übergangswirtschaft eingeführt worden ist, wir wissen aber auch, daß dieses Generalkommissariat in lauter Kompetenzschwierigkeiten stecken geblieben ist, daß wir im alten Staat eine interministerielle Kommission für Kriegs- und Übergangswirtschaft hatten, die alle Ressorts umfaßt hat; das Generalkommissariat aber war im Rahmen des Handelsministeriums und Verfügungen von einem Ministerium zum anderen waren immer außerordentlich schwer oder gar nicht durchzuführen. Nun aber soll die Einrichtung so sein, daß der Staatssekretär für Kriegs- und Übergangswirtschaft, der nicht selbst ein Detailressort zu verwalten haben wird, die Aufgabe hat, mit allen anderen Staatssekretären, die volkswirtschaftliche und soziale Belange verwalten, den Plan der Übergangswirtschaft festzusetzen, einverständlich durchzuführen und dabei selbstverständlich über die volkswirtschaftlichen Ressorts eine gewisse dienstliche Verfügungsmöglichkeit wird haben müssen. Es sind dadurch die volkswirtschaftlichen Ressorts nicht etwa zu bloßen Unterstaatssekretariaten herabgemindert — so ist es nicht gemeint —, aber sie sind doch diesem einen Referate, diesem einen Staatsamte in gewisser Beziehung eingegliedert und angehlossen. Wir hoffen, durch diese Organisation die tatsächliche Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Verwaltung zu erzielen.

Denn jeder praktische Volkswirt, ob er nun Angelegenheiten der Landwirtschaft oder des Ge-

werbes oder des Handels oder der Industrie oder der Arbeiterschaft zu pflegen den Beruf hatte, hat die Erfahrung gemacht, daß keine Angelegenheit durchzuführen war, außer in einem schriftwegigen Zusammenwirken von drei, vier Ressorts, wobei die ganze Zeit verlorengegangen ist.

Ich glaube, meine Herren, wenn wir dieses Gesetz beschließen, sind wir in die Lage versetzt, die Verwaltung unmittelbar in unsere Hand zu nehmen. (Sehr richtig!) Wir sind dazu bevollmächtigt und wir wissen, wenn dieser Gesetzesbeschluß hier von der Nationalversammlung gefaßt ist, wenn er vom Staatsrat als authentisch beurkundet und kundgemacht ist, dann ist er für das deutsche Volk und für das deutsche Gebiet in Österreich unwiderrufliches und unverbrüchliches Gesetz. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Und wir wissen, daß unsere deutschen Bürger das Verständnis dafür haben werden, daß sie dieses Verfassungsgesetz nicht im Stiche lassen dürfen, wie dies so oft in unserer Geschichte geschehen ist, ich erinnere nur an den Preußischen Verfassungsentwurf. Hier liegen nach der Meinung des Vollzugsausschusses die Grundlagen einer wirklich volkstümlichen Regierung.

Ich möchte nun im Namen des Vollzugsausschusses den Antrag stellen (*liest*):

„Die Gesetzesvorlage, enthaltend den Beschluß der provisorischen Nationalversammlung von Deutschösterreich über die grundlegenden

Einrichtungen der Staatsgewalt wird genehmigt.“

Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Ich schlage ferner vor, von der von uns nunmehr beschloßnen, abgeänderten Tagesordnung in einem Punkt abzugehen. Es könnte nämlich ein Vakuum eintreten, wenn wir dieses neue Gesetz beschließen und nicht sofort auch den Vollzugsausschuß und den Staatsrat wählen. Da könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der alte Vollzugsausschuß noch in Kraft ist oder nicht. Ich meine aber, daß wir sofort, nachdem wir den Verfassungsentwurf angenommen haben, ihn auch vollziehen sollen (*So ist es!*), um vor jedermann zu dokumentieren, daß es uns mit unserer Verfassung und mit dem Volkswillen Ernst ist und daß die Nationalversammlung nicht einen Augenblick Bedenken trägt, die Vollmachten, die sie zu übertragen wünscht, jedermann gegenüber nach allen Seiten hin zu behaupten und ihre Durchführung zu erzwingen.

Ich stelle also den geschäftsordnungsmäßigen Antrag — ich stelle es allerdings dem Präsidenten anheim, diesen Punkt in der Tagesordnung so festzusezzen, wie er es für richtig hält —, daß nach Annahme dieses Entwurfes der Staatsrat sofort gewählt werde.

Die zwei Anträge, die ich mir hiermit dem Herrn Präsidenten zu übermitteln erlaube, habe ich schon verlesen, ich bitte Sie, sie einstimmig anzunehmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)